

Nach der Regierungsvorlage.

die Worte

„derselben Abtheilung“
eingefügt.

§ 34.

Außer den in den vorstehenden §§ 31, 32, 33 abgeänderten und ergänzten §§ 18, 20 und 50 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. Dezember 1868 (G. = u. B. = Bl. S. 1369) finden auf die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung die §§ 1, 3, 6, 8, 9, 15, 16 Absatz 2 bis 4, 17, 18 Absatz 2, 31, 33 bis 35, 51 und 52 desselben Gesetzes, sowie die §§ 2 und 16 Absatz 1 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom . . . dieses Monats und vom 20. April 1892 (G. = u. B. = Bl. von 1896 S. . . und 1892 S. 127) und die §§ 4 und 7, diese indessen nur in Ansehung der Wahl der Abgeordneten, auch ferner Anwendung.

Die hiernach in Geltung bleibenden Vorschriften des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 sind dem gegenwärtigen Gesetze unter *A* beige druckt.

§ 35.

Im Uebrigen treten die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 3. Dezember 1868, insoweit die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung in Frage kommen, außer Kraft.

§ 36.

Gegenwärtiges Gesetz tritt für alle künftigen Neuwahlen sofort in Wirksamkeit, im Uebrigen bewendet es bei dem gegenwärtigen Bestande der zweiten Kammer.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Innern beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Insignel beidrucken lassen.

Dresden, den